

Die **Gemeinde Karlsfeld** erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), folgende

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der
Gemeinde Karlsfeld

(Plakatierungsverordnung)

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen, Geltungsbereich

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Karlsfeld bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakattafeln) bis zu einer Größe von DIN A 2 angebracht werden. Die Anschläge dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen. Eine Aufstellung über die Standorte der jeweiligen Anschlagtafeln bzw. Plakattafeln liegt dieser Verordnung als Anlage bei. Gewerbliche Anschläge sind an diesen Anschlag- und Plakattafeln unzulässig.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Bundesbaugesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Transparente, Zettel, Schilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Häusern, Buswartehäuschen, Mauern, Geländern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie zum Beispiel Plakatständern und Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volks-/Bürgerentscheiden wird gestattet, sechs Wochen vor und zwei Wochen nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer mit einer Größe von maximal DIN A 1 auf Gehwegen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen. Die Anzahl der beweglichen Wahlplakatständer darf für das gesamte Gemeindegebiet je Partei oder Wählergruppe nicht mehr als 20 betragen und ist gemäß § 5 bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde zusätzlich vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag (§ 5) kann die Gemeinde Karlsfeld in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für Karlsfelder Veranstalter. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung des § 1 Absatz 1 der Verordnung ausgenommen sind:
 1. Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 2. Plakate, die von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern und Mauern aufgehängt werden und für diese Werbung machen. Es ist ihnen gestattet, höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung Plakate anzubringen. Sie sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
 3. Anschläge, welche in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden.

§ 5 Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind hiervon Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen an den Anschlagtafeln (siehe Anlage).

- (2) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
In dem Antrag sind die einzelnen Orte der Anbringung der Anschläge bzw. der Aufstellung der Plakatständer, deren Größe und Art (Plakat, Banner, usw.) aufzuführen.
Es dürfen im gesamten Gemeindegebiet insgesamt nicht mehr als 20 Anschläge bzw. Plakatständer angebracht werden.
- (3) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Außerdem dürfen durch sie weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 oder 4 der Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.11.2009 außer Kraft.

GEMEINDE KARLSFELD

Karlsfeld, 27.01.2017

(Siegel)

Stefan Kolbe
Erster Bürgermeister

Anlage zur

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung) vom

Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln

1. Gartenstraße ggüb. Seestraße (Grünanlage)
2. Krenmoosstraße / Rathausstraße (Grünanlage)
3. Rosenstraße / Fliederstraße (Grünanlage)
4. Erholungsgebiet Karlsfelder See (Zugang bei Gaststätte Seegarten)
5. Krenmoosstraße / Ludwig-Ganghofer-Straße
6. Hochstraße ggüb. Wiesenweg (Unterführung Moosgraben)
7. Hochstraße / Moosweg
8. Nobelstraße / Fasanenstraße
9. Karl-Theodor-Straße / An der Steinernen Brücke
10. Münchner Straße (Rothschwaige) ggüb. Fiat Huber
11. Eichendorffring
12. Allacher Straße (Bürgerhaus)
13. Frühlingsplatz / Frühlingsweg
14. Parkstraße / Leinorstraße
15. Wehrstaudenstraße / Würm
16. Lärchenweg / Ahornweg
17. Bayernwerkstraße / Südenstraße